



KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 09.04.2025, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Traun erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun beschließt im Rahmen des Voranschlages jährlich Festlegungen für die Gebührenberechnung, sodass transparent die Grundlagen dargestellt sind. Diese Festlegungen betreffen wirtschaftliche und technische Entwicklungen sowie rechtlichen Rahmen, Folgekosten und Wirkung.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtungen der Stadtgemeinde Traun zur Sammlung, Behandlung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 3 beginnt mit dem Tag, an dem die Einrichtungen der Stadtgemeinde Traun zur Sammlung, Behandlung und Verwertung von Abfällen vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer erstmalig in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührensätze

(1) Behälter für Siedlungsabfälle:			
	Quartalsgebühr bei Abholung:		
Abholungsintervall	wöchentlich	2-wöchentlich	4-wöchentlich
Kunststoffbehälter, 80 ltr., Bioabfalltonne 120 ltr.		64,00 EUR	45,00 EUR
Kunststoffbehälter, 120 ltr., Bioabfalltonne 120 ltr.		84,00 EUR	53,00 EUR
Kunststoffbehälter, 240 ltr., Bioabfalltonne 120 ltr.		119,00 EUR	
Kunststoffbehälter, 660 ltr., Bioabfalltonne 240 ltr.	509,00 EUR	282,00 EUR	
Blechbehälter, 1100 ltr., Bioabfalltonne 240 ltr. Kunststoffbehälter, 1100 ltr., Bioabfalltonne 240 ltr.	804,00 EUR	521,00 EUR	
Abholungsintervall Bioabfalltonne	Mai - Oktober: Abholung wöchentlich November - April: Abholung 2-wöchentlich		
(2) Gebühr für den Abfallsack:			
je Beistellung und Abfuhr	5,00 EUR		
(3) Gebühr für zusätzliche Behälter für biogene Abfälle:			
	Quartalsgebühr		
Abholungsintervall	Mai - Oktober: Abholung wöchentlich November - April: Abholung 2-wöchentlich		
Bioabfalltonne, 120 ltr.	17,00 EUR		
Bioabfalltonne, 240 ltr.	34,00 EUR		

(4) Gebühr für den Grünschnittsack:			
je Beistellung und Abfuhr	4,00 EUR		
(5) Gebühr für das Ein- und Ausbringen von Abfallbehältern:			
Kunststoffbehälter 80, 120 und 240 ltr.	1,20 EUR		
Kunststoffbehälter 660 ltr.	6,80 EUR		
Blechbehälter 1100 ltr. Kunststoffbehälter 1100 ltr.	6,80 EUR		
(6) Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters			
je Entleerung 660 ltr.	43,00 EUR		
je Entleerung 660 ltr.	57,00 EUR	inkl. An-/Abfahrt	
je Entleerung 1100 ltr.	65,00 EUR		
je Entleerung 1100 ltr.	79,00 EUR	inkl. An-/Abfahrt	
(7) Die Abholung von sperrigem Abfall gemäß § 2 Abs. 4, Zi 16 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 idgF. wird einmal pro Jahr und Haushalt durch Dritte durchgeführt. Die Gebühr für diese einmalige Abholung beträgt pauschal 50,00 Euro .			
(8) Gebühr für Änderung des Abholungsintervalls			
Eine Ummeldung des Abholungsintervalls ist grundsätzlich kostenlos. Mehrmalige Ummeldungen innerhalb eines Jahres verursachen aber einen erhöhten Verwaltungsaufwand und es ist ein Kostenersatz in der Höhe von 10,00 Euro zu verrechnen.			

§ 4 Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Entrichtung fällig.
2. Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 sind bei der Behebung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 2 Abfallordnung der Stadtgemeinde Traun) zu entrichten.
3. Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 sind bei der Behebung von Grünschnittsäcken (§ 4 Abs. 8 Abfallordnung der Stadtgemeinde Traun) zu entrichten.

4. Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 und 6 sind im jeweiligen Ausmaß vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Entrichtung fällig.
5. Die Gebühren nach § 3 Abs. 7 und 8 sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 5 Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll

Angeschlagen: 14. APR. 2025
Abgenommen: 15.05.25